

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.
Bd. 11, 1862, S. 104 - 104

Die Creditirung des Wechsels Seiten des Nehmers auf dem dem Schuldner in den Büchern eröffneten Conto erfolgt kaufmännisch nur in der Voraussetzung des Einganges und des Behaltens des Wechselbetrages. Daher ist in dieser Creditirung des über eine Waarenschuld ausgestellten Wechsels für sich allein noch keine Novation der letzteren enthalten. - Die weitere Girirung des Wechsels durch den Nehmer steht nur unter der Voraussetzung der Zahlung gleich, daß der Nehmer die Girovaluta definitiv behält und sie nicht etwa im Wege des Wechselregresses zurückzahlen muß

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Zwar würde der in der Klagebeantwortung erhobene Einwand:
 „daß der Verklagte die in dem Wechsel vom 28. Octbr. 1860
 verbrieftete Valuta von 2000 Thlr. nicht von dem Kläger er-
 halten habe.“

der Klage auf wechselfmäßige Zahlung, und somit auch der Klage auf
 deren Sicherstellung nicht entgegenstehen, weil der rechtliche Bestand
 des Wechselvertrages nicht davon abhängig ist, daß dem Aussteller
 des Wechsels irgend eine und namentlich eine baare Valuta verspro-
 chen worden. Schon im Laufe der ersten Instanz hat jedoch der
 Verklagte seinen Einwand dahin erweitert:

daß der Kläger versprochen habe, gegen Ausstellung des
 Klagewechsels vom 28. October 1860, alle übrigen vom Ver-
 klagten ausgestellten oder acceptirten Wechsel zurückgeben oder
 vernichten zu wollen, und daß das Letztere Seiten des Klägers
 nicht geschehen sei.

In dieser Erweiterung stellt sich der Einwand als Einwand des
 nicht erfüllten Vertrages dar, und dieser Einwand muß, dem unmit-
 telbaren Contrahenten gegenüber, auf Grund der zweiten Alternative
 des Art. 82. der N. D. W.-O. allerdings auch im Wechselproceffe für
 zulässig erachtet werden. B.

12.

Die Creditirung des Wechsels Seiten des Nehmers auf dem
 dem Schuldner in den Büchern eröffneten Conto erfolgt
 kaufmännisch nur in der Voraussetzung des Einganges und
 des Behaltens des Wechselbetrages. Daher ist in dieser
 Creditirung des über eine Waarenschuld ausgestellten
 Wechsels für sich allein noch keine Novation der letzteren
 enthalten. — Die weitere Girirung des Wechsels durch den
 Nehmer steht nur unter der Voraussetzung der Zahlung
 gleich, daß der Nehmer die Girovaluta definitiv behält und
 sie nicht etwa im Wege des Wechselregresses zurückzahlen
 muß.

Die Gründe dieser vom Ober-Trib. zu Berlin unterm 30. April
 1861 ergangenen Entscheidung stimmen mit den früheren im Archive
 Bd. VII. S. 86 mitgetheilten überein. B.